

## **Verordnung über die Sicherheitsleistung von Behördemitgliedern, Beamten und Angestellten**

vom 19. Mai 1981 (Stand 19. November 1996)

---

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erlassen

in Ausführung von Art. 14<sup>quater</sup> des Gesetzes über die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 7. Dezember 1959<sup>1</sup>

als Verordnung;<sup>2</sup>

### *Art. 1 Angemessene Sicherheit*

<sup>1</sup> Angemessene Sicherheit im Sinn von Art. 14<sup>bis</sup> des Verantwortlichkeitsgesetzes<sup>3</sup> kann geleistet werden durch:

- a) Verpfändung von Wertpapieren und Wertsachen oder Hinterlegung von Bargeld (Realkaution);
- b) Bürgschaft nach den Vorschriften des Obligationenrechts (Personalkaution);
- c) Mitgliedschaft bei einer anerkannten Selbsthilfeorganisation;
- d) Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

<sup>2</sup> Art und Umfang der Sicherheitsleistung bestimmen:

1. für Behördemitglieder die Behörde, der sie angehören;
2. für die von der Bürgerschaft einer Gemeinde oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft gewählten Beamten der Rat;
3. für die vom Volk oder vom Grossen Rat gewählten Beamten des Staates der Regierungsrat;
4. für die übrigen Beamten und Angestellten die Wahlbehörde.
- 5.\* für die ausseramtlichen Konkursverwaltungen, Sachwalter und Liquidatoren die richterliche Instanz, die zur Festsetzung des Honorars zuständig ist.

---

1 sGS 161.1.

2 nGS 16–38. In Vollzug ab 1. Juli 1981.

3 sGS 161.1.

## 161.11

### Art. 2 *Realkaution*

<sup>1</sup> Die Körperschaft oder Anstalt haftet für sichere Aufbewahrung verpfändeter Wertpapiere und Wertsachen.

<sup>2</sup> Die Behörde legt Bargeld auf ein auf den Namen des Kautionspflichtigen lautendes Sparheft an und sorgt für sichere Aufbewahrung.

<sup>3</sup> Der Kautionspflichtige hat Anspruch auf Auszahlung anfallender Zinsen.

### Art. 3\* *Selbsthilfeorganisationen*

#### a) *Anerkennung*

<sup>1</sup> Das Departement des Innern anerkennt Selbsthilfeorganisationen durch Genehmigung der Statuten.

#### Art. 4 *b) Voraussetzungen*

<sup>1</sup> Die Genehmigung wird erteilt, wenn:

- a) die Statuten keine dem Bundesrecht oder den staatlichen Interessen widersprechende Bestimmungen enthalten;
- b)\* die Deckung der Verpflichtungen gewährleistet ist. Das Departement des Innern kann Auskunft über Kapitaldeckung und Reserven sowie Vorlegung eines versicherungstechnischen Gutachtens verlangen.

<sup>2</sup> Die Anerkennung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung geführt haben, nicht mehr erfüllt sind.

#### Art. 5\* *c) Bericht und Rechnung*

<sup>1</sup> Die Selbsthilfeorganisationen haben dem Departement des Innern jährlich Bericht und Rechnung zur Genehmigung einzureichen.

### Art. 6 *Aufsicht*

<sup>1</sup> Das Departement des Innern:

- a) überwacht das Erbringen der Sicherheitsleistung;
- b) beaufsichtigt die Selbsthilfeorganisationen.

### Art. 7 *Vollzugsbeginn*

<sup>1</sup> Diese Verordnung wird ab 1. Juli 1981 angewendet.

\* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>	<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>
Erlass	Grunderlass	16–38	19.05.1981	01.07.1981
Art. 1, Abs. 2, 5.	eingefügt	31–139	19.11.1996	keine Angabe
Art. 3	geändert	31–31	15.01.1996	keine Angabe
Art. 4, Abs. 1, b)	geändert	31–31	15.01.1996	keine Angabe
Art. 5	geändert	31–31	15.01.1996	keine Angabe

\* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>	<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>
19.05.1981	01.07.1981	Erlass	Grunderlass	16–38
15.01.1996	keine Angabe	Art. 3	geändert	31–31
15.01.1996	keine Angabe	Art. 4, Abs. 1, b)	geändert	31–31
15.01.1996	keine Angabe	Art. 5	geändert	31–31
19.11.1996	keine Angabe	Art. 1, Abs. 2, 5.	eingefügt	31–139